

Von Hausarzt zu Hausarzt

Aktuelle MMW-Tipps & News für Ihre Praxis

Ab 2010 sollen die RLV-Fallwerte deutlich ansteigen

— Ab 2010 soll ein höherer Anteil des zur Verfügung stehende Honorarvolumens der sog. morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGVvh) in den Fallwert für die Regelleistungsvolumina (RLV) einfließen. Kürzungen ergeben sich lediglich aus Rückstellungen für den Fremdkassenzahlungsausgleich, Leistungen außerhalb RLV bzw. Zuschläge für Gemeinschaftspraxen sowie die Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM und die Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM. Alle anderen, bisher außerhalb der RLV vergüteten Leistungen hingegen

werden künftig nur noch budgetiert als qualifikationsgebundene Zusatzvolumina (QZV) vergütet. Die Zuteilung der QZV erfolgt dabei praxisbezogen, wenn mindestens einer der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind, die Voraussetzungen für das jeweilige QZV erfüllt. Labor und Notfallleistungen bleiben weiter außerhalb der RLV, werden aber vor der Trennung der Gesamtvergütung in einen haus- und einen fachärztlichen Anteil abgezogen.

MMW-Kommentar: Die Maßnahme führt dazu, dass die bisherigen Vorweglei-

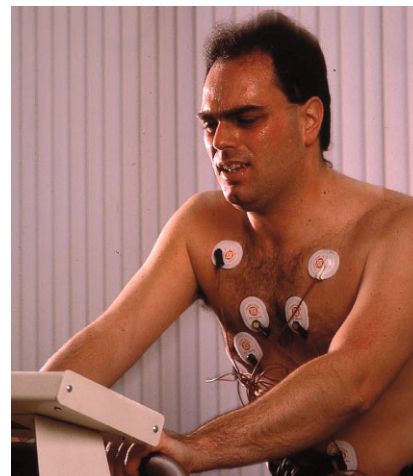


Foto: Phototaker/Mauritius-images

Belastungs-EKGs werden aus dem QZV vergütet.

stungen nur noch innerhalb eines vorgegebenen Finanzvolumens gezahlt werden. Der Vergütungsbereich soll dabei so gestaltet werden, dass die zu erwartende angeforderte Leistungsmenge mit mindestens einem durchschnittlichen Punktwert in Höhe von 2,0 Cent vergütet werden kann. Das aus der Differenz zwischen dem bisherigen Punktwert von 3,5 Cent und diesem Mindestpunktwert frei werdende Geldvolumen fließt in das RLV und führt zu einem Anstieg des RLV-Fallwertes.

Die Höhe des jeweiligen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens ergibt sich aus der Addition der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina je zur Abrechnung der entsprechenden Leistungen des berechtigten Arztes (unabhängig vom Zulassungsstatus) in der Arztpraxis. Im hausärztlichen Bereich wird es neben den bereits vorhandenen QZV wie für Belastungs-EKG oder Spirometrie auch solche für besondere Inanspruchnahmen, Akupunktur, dringende Besuche, Empfängnisregelung, Richtlinien-Psychotherapie und Schmerztherapie geben. Das QZV für Sonografie und Richtlinien-Psychotherapie wird in zwei Leistungsgruppen aufgespalten. In den anderen QZV ist dies regional auch möglich, aber nicht zwingend.

Tabelle 1

QZV für Hausärzte: Die Preise werden variabel

QZV für ...	EBM-Leistungen
Akupunktur	30790, 30791
Chirotherapie	30200, 30201
Dringende Besuche	01411, 01412, 01415
Empfängnisregelung	01820, 01821, 01822, 01828
Ergometrie	03321
Kleinchirurgie	02300, 02301, 02302
Laborgrundpauschale	12225
LZ-RR	03324
LZ-EKG	03241, 03322
Proktologie	03331, 30600
Psychosomatik	35100, 35110, 35111, 35113, 35120
RL-Psychotherapie I	35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150
RL-Psychotherapie II	35200, 35201, 35202, 35203, 35210, 35211, 35220, 35221, 35222, 35223, 35224, 35225
Schmerztherapie	30700, 30702, 30704, 30706, 30708
Sonografie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
Sonografie II	33060, 33061, 33062
Spirometrie	03330
Bes. Inanspruchnahme	01100, 01101, 01102